

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das  
 Bundesministerium für  
 öffentliche Wirtschaft  
 und Verkehr  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

LAD-VD-8852/20

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
212.033/5-II/1-1993Bearbeiter  
Mag. Kleiser(0 22 2) 531 10  
Durchwahl  
2108Datum  
23. Nov. 1993

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 85 -GE/19 P3

Datum: 30. NOV. 1993

Verteilt 312.93 Men

Betreff  
 Novelle zum Privatbahnunterstützungsgesetz 1988

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf einer Novelle zum Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 wie folgt Stellung zu nehmen:

Im § 4 Abs. 1 und 4 des Entwurfes ist vorgesehen, die Gewährung von Bundesmitteln für die Erhaltung und für Investitionen davon abhängig zu machen, daß auch andere Gebietskörperschaften Beiträge leisten. Bei Investitionen müssen zusammen mindestens gleich hohe Beträge wie der Bund gewährt werden.

Seitens des Bundes wird somit der bereits im Bundesbahngesetz 1992 eingeschlagene Weg einer zwingenden Mitfinanzierung durch die Länder fortgesetzt.

Die Länder haben sich sowohl im Begutachtungsverfahren zum Bundesbahngesetz 1992 als auch in vielen anderen Gesetzesvorhaben des Bundes in den letzten Jahren immer wieder gegen derartige junkturierte Förderungen, die zu einer ständigen Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges führen, ausgesprochen.

Das Land Niederösterreich will sich aber seiner regionalen Mitverantwortung für die Privatbahnen, wie überhaupt für den öffentlichen Verkehr, nicht entziehen.

- 2 -

Die im Entwurf nunmehr zwingend vorgesehenen "junktimierten" Bundesförderungen wären jedoch durch die Verpflichtung des Bundes zu ergänzen, vor der Bereitstellung solcher Förderungsmittel mit den betroffenen Gebietskörperschaften zu verhandeln. Gegenstand der Verhandlungen sollte der Förderungswerber und die Förderungsanteile sein.

Dies würde für eine gedeihliche regionale Zusammenarbeit sehr von Vorteil sein.

Abschließend muß zum vorliegenden Gesetzesentwurf festgestellt werden, daß in der äußerst knapp bemessenen Begutachtsfrist eine eingehende Prüfung und Beurteilung nicht möglich ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8852/20

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

